

Schiedsrichterordnung (Stand 26.06.2024)

Zusatzbestimmungen des SHV zur Schiedsrichterordnung des DHB

Übersicht

1. Allgemeines
2. Der Schiedsrichter
3. Rechte und Pflichten der Schiedsrichter
4. Schiedsrichterbeobachter
5. Leistungsstufen
6. Schiedsrichtervereinigung
7. Bezirksschiedsrichterausschuss
8. Bezirksschiedsrichter-Jahreshauptversammlung
9. Verbandsschiedsrichterausschuss
10. Vereinsschiedsrichterobmann
11. Lehr- und Beobachtungswesen
12. Tagungen der Schiedsrichterausschüsse, Beschlüsse
13. Strafbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. In allen seinen Interessen berührenden Angelegenheiten, zur Durchführung der Aufgaben und Organisation des Schiedsrichterwesens in seinem Zuständigkeitsbereich hat der Südbadische Handballverband (SHV) eine eigene Schiedsrichterordnung.
- 1.2. Für den Bereich des SHV, seiner Bezirke, seiner ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder gilt grundsätzlich die Schiedsrichterordnung Teil A des Deutschen Handballbundes (DHB), soweit in der Schiedsrichterordnung des SHV nichts anderes bestimmt ist.
- 1.3. Der Südbadische Handballverband bildet zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängende Aufgaben:
 - 1.3.1. Schiedsrichterausschüsse
 - 1.3.2. Schiedsrichtervereinigungen

2. Der Schiedsrichter

- 2.1. Handballschiedsrichter im Sinne dieser Ordnung und der Spielordnungen (SpO) DHB und SHV ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt.
- 2.2. Voraussetzung für die Aushändigung des Schiedsrichterausweises ist
 - 2.2.1. die Mitgliedschaft in einem Verein des SHV
 - 2.2.2. Besuch eines Neulingslehrgangs
 - 2.2.3. die Ablegung der jährlichen Schiedsrichterprüfung
 - 2.2.4. die Vollendung des 14. Lebensjahres (Für Minderjährige ist das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.)
- 2.3. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes und ist nach Ausscheiden als Schiedsrichter oder nach Streichung von der Schiedsrichterliste unaufgefordert an den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart zurückzugeben.
- 2.4. Der Schiedsrichterausweis ist jeweils für 1 Jahr gültig. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt nach bestandener Ablegung eines jährlich durchzuführenden schriftlichen Kenntnistestes für jeweils ein weiteres Spieljahr auf Antrag des zuständigen Bezirksschiedsrichterwart / bzw. Referent für Schiedsrichterwesen über die Geschäftsstelle des SHV. Die Durchführung des Kenntnistests obliegt dem zuständigen Bezirksschiedsrichterwart / bzw. Referent für Schiedsrichterwesen oder dessen beauftragte Personen.
- 2.5. Ein ehemaliger Schiedsrichter kann durch Antrag des Vereines, bei dem er Mitglied ist, die Wiederaufnahme beim zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss beantragen. Dem Antrag ist nur zu entsprechen, wenn der ehemalige Schiedsrichter
 - 2.5.1. bei einer Aussetzzeit von bis zu 3 Jahren die Schiedsrichterprüfung,
 - 2.5.2. bei einer Aussetzzeit von mehr als 3 Jahren den Neulingslehrgang und die Schiedsrichterprüfung erfolgreich wiederholt hat; die Regelung 13:8 ist hierbei zu beachten.
- 2.6. Ein Schiedsrichter ist nach seinen erbrachten Leistungen in einer Leistungsstufe nach Ziffer 5 einzusetzen. Ein Schiedsrichter sollte zu Spielen seiner Leistungsklasse nicht eingeteilt werden, in der er eine Funktion bei den beteiligten Vereinen innehat.
- 2.7. Eine Schiedsrichterstelle erfüllt ein SR, wenn er
 - a) die Schiedsrichterausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
 - b) eine in den SHV-Durchführungsbestimmungen festgelegte Anzahl von Spielen leitet und
 - c) die notwendige Anzahl der SR-Abende besucht.

Eine Schiedsrichterstelle ist auch erfüllt, wenn zwei vor Rundenbeginn namentlich von einem Verein benannte Schiedsrichter jeweils die vorstehenden Punkte a) und c) erfüllen und jeweils eine vom BSA festgelegte, von Buchst b) abweichende geringere Anzahl an Spielen leiten.

3. Rechte und Pflichten der Schiedsrichter

Der Schiedsrichter

- 3.1. hat in Ausübung seines Amtes, alles zu unterlassen, was Zweifel an der Neutralität und Objektivität hervorrufen kann.
- 3.2. hat sich zu jeder Zeit, auch als Spieler und Zuschauer, eines sportlichen Verhaltens zu befleißigen.
- 3.3. muss rechtzeitig zum Spiel antreten und die ihm obliegenden Pflichten der Internationalen Handball-Regeln (IHF Regel 17) erfüllen.
- 3.4. hat die Spiele, für die er eingeteilt worden ist, zu leiten. Eine Absage muss mindestens 1 Woche vor dem Einsatz unter Angabe von Gründen erfolgen. Die Mindestanzahl der pro Runde zu leitenden Spiele eines jeden SR, wird jährlich vom Bezirksschiedsrichterausschuss festgelegt. Diese müssen in den Bezirks-Ergänzungsbestimmungen zu den Durchführungsbestimmungen des SHV festgelegt sein.
- 3.5. hat bei allen Spielen eine Schiedsrichterkleidung zu tragen, die sich in der Farbe deutlich von denen der spielenden Mannschaften unterscheidet. Nach IHF-Regeln ist jedoch die schwarze Spielkleidung vorrangig für die Schiedsrichter vorgesehen.
- 3.6. ist verpflichtet, an den vom Verbands-/Bezirksschiedsrichterausschuss zu Pflichtversammlungen erklärten Zusammenkünften und Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- 3.7. kann in besonderen Fällen bei hinreichender Begründung durch den Verbands-/Bezirksschiedsrichterausschuss von der Spielleitung auf bestimmte Zeit, längstens für ein Jahr (zusammenhängend) befreit werden. Danach muss eine Regelüberprüfung stattfinden.
- 3.8. kann zu jedem Zeitpunkt einen Vereinswechsel vollziehen. Er gilt dann als vollzogen, wenn das vollständig ausgefüllte Änderungsformular mit den Unterschriften des Schiedsrichters, des abgebenden und des aufnehmenden Vereins zusammen mit dem Schiedsrichterausweis beim zuständigen Bezirksschiedsrichterwart eingegangen ist.
- 3.9. ist bei Vorlage seines gültigen Schiedsrichterausweises berechtigt, sämtliche Handballspiele des SHV, außerdem die Heimspiele der südbadischen Vereine in der Baden-Württemberg-Oberliga und in der 3. Liga bei freiem Eintritt (Stehplatz) zu besuchen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Diese Bestimmung gilt nicht für die 1. und 2. Bundesliga sowie für Repräsentations- und Länderspiele.

4. Schiedsrichterbeobachter

Die von dem Verbands-/Bezirksschiedsrichterausschuss berufenen und eingesetzten Schiedsrichterbeobachter haben, sofern sie nicht das SR-Amt ausüben, die Rechte und Pflichten gem. Nr. 3.1; 3.2 und 3.9, ansonsten gelten dieselben Rechte und Pflichten wie die eines Schiedsrichters.

5. Leistungsstufen

5.1. Schiedsrichter leiten Spiele

5.1.1. Leistungsstufe 1

Alle Jugendmannschaften auf Bezirksebene

5.1.2. Leistungsstufe 2

Männer bis Bezirksoberliga B, Frauen Bezirksoberliga

5.1.3. Leistungsstufe 3

Alle Jugendmannschaften auf Verbandsebene

5.1.4. Leistungsstufe 4 (Bezirk-A- und AF-Kader)

Männer Bezirksoberliga, Frauen bis Landesliga

5.1.5. Leistungsstufe 5 (SHV-B-Kader)

Männer bis Landesliga, Frauen bis Oberliga Südbaden

5.1.6. Leistungsstufe 6 (SHV-A- und AF-Kader)

Alle Spiele auf SHV-Ebene

Die höheren Leistungsstufen beinhalten jeweils die Spiele der unteren Leistungsklassen.

- 5.2. Eine Einordnung in eine höhere Leistungsstufe ist möglich, wenn der Schiedsrichter sich in der eingeordneten Leistungsstufe bewährt hat.
- 5.3. Eine Einordnung in eine untere Leistungsstufe kann vorgenommen werden:
 - 5.3.1. wenn der SR die Anforderungen der Leistungsstufe nicht mehr erfüllt, oder
 - 5.3.2. an einem Ausbildungslehrgang nicht teilnimmt, oder
 - 5.3.3. bei Vergehen die nach Ziffer 13.2 geahndet werden.

6. Schiedsrichtervereinigung

- 6.1. Ist der Zusammenschluss aller Schiedsrichter und SR-Beobachter eines Handballbezirkes des SHV und wird geleitet durch den Bezirksschiedsrichterausschuss unter Vorsitz des Bezirksschiedsrichterwarts. Die Schiedsrichter eines Bezirkes sind, mit Aushändigung des Schiedsrichterausweises, automatisch Mitglied in der jeweiligen Schiedsrichtervereinigung.
- 6.2. Sie kann sich eine zur DHB- und SHV-Schiedsrichterordnung ergänzende Satzung geben. Diese darf nicht im Widerspruch zur DHB- bzw. SHV-SRO stehen und bedarf der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses.
- 6.3. Zweck und Aufgabe ist die Heranbildung und Ausbildung der Schiedsrichter und SR-Beobachter, Überwachung ihrer Tätigkeit und Wahrung ihrer Interessen.
 - 6.3.1. Dieser Zweck wird durch laufende theoretische und praktische Unterweisungen erreicht.
 - 6.3.2. Zusammenkünfte sollen in der Hallensaison monatlich stattfinden.
- 6.4. Der Pflege der Kameradschaft ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 6.5. Ältere und verdiente Schiedsrichter/SR-Beobachter können als passiver Mitglieder geführt werden.
- 6.6. Alle Wahlen sind gemäß den Bestimmungen der Satzung durchzuführen. Jeder anwesende Schiedsrichter und SR-Beobachter hat eine Stimme.

7. Bezirksschiedsrichterausschuss

- 7.1. Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus
 - 7.1.1. dem Bezirksschiedsrichterwart (Vorsitzender)
 - 7.1.2. dem stellvertretenden Bezirksschiedsrichterwart
 - 7.1.3. dem Bezirksschiedsrichterlehrwart
 - 7.1.4. dem Bezirksschiedsrichteransetzer
 - 7.1.5. dem Leiter des Beobachtungswesens
- 7.2. Der Bezirksschiedsrichterausschuss wird bei der Jahreshauptversammlung der Schiedsrichtervereinigung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des Bezirksschiedsrichterwartes bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.
- 7.3. Der Bezirksschiedsrichterausschuss hat unter Beachtung der Anordnungen des Verbandsschiedsrichterausschusses folgende Aufgaben:
 - 7.3.1. Die Bearbeitung der Schiedsrichterangelegenheiten im Bezirk.
 - 7.3.2. Vorlage der durch den Referent Schiedsrichterwesen angeforderten Vorschlagsliste der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und neutralen Zeitnehmer und Sekretäre die in die Spielklassen auf Verbands- und BWOL-Ebene eingesetzt werden können. Schiedsrichter und Beobachter, die nicht von den zuständigen Bezirksschiedsrichter-ausschüssen vorgeschlagen sind, dürfen nicht auf Verbandsebene eingesetzt werden.

- 7.3.3. Durchführung laufender Kurse für Neulinge mit abschließender theoretischer und praktischer Prüfung gemäß den Lehr- und Ausbildungsbestimmungen sowie Prüfungsbestimmungen des Schiedsrichterwesens im DHB/SHV. Er muss mindestens einmal jährlich einen Schiedsrichterneulingslehrgang und für Zeitnehmer und Sekretäre Schulungen durchführen.
 - 7.3.4. Er hat die Schiedsrichter nach den Bestimmungen in eine Leistungsstufe nach 5.1 einzuordnen. Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können Altersgrenzen festgelegt werden.
 - 7.3.5. Aus- und Fortbildung, Förderung und Überwachung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre durch Zusammenkünfte und praktische Unterweisungen auf Bezirksebene.
 - 7.3.6. Einteilung der Schiedsrichter für alle unter der Leitung des Bezirks angesetzten Spiele, für die Spiele aller Altersklassen, für die der VSRA den Bezirk mit der Schiedsrichterbesetzung beauftragt hat und für sämtliche vom Verbandsschiedsrichterausschuss übertragenen Freundschaftsspiele.
 - 7.3.7. Einberufung der Zusammenkünfte der Bezirksschiedsrichtervereinigung als Pflichtversammlung.
- 7.4. Der Bezirksschiedsrichterwart
- 7.4.1. führt den Vorsitz im Bezirksschiedsrichterausschuss
 - 7.4.2. teilt die Schiedsrichter ein oder überträgt die Einteilung an den Bezirksschiedsrichteransetzer für
 - a) Meisterschafts-/ und Pokalspiele auf Bezirksebene
 - b) Repräsentationsspiele des Bezirks
 - c) Spiele, soweit die Einteilung nicht durch übergeordnete Stellen erfolgt.
 - 7.4.3. hat die Verwaltungsaufgaben für den Bezirksschiedsrichterausschuss auszuführen.

8. Bezirksschiedsrichter-Jahreshauptversammlung

- 8.1. Einmal im Jahr ist von dem Bezirksschiedsrichterausschuss eine als Jahreshauptversammlung bezeichnete Zusammenkunft aller Schiedsrichter der Bezirksschiedsrichtervereinigung einzuberufen.
- 8.2. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Zweck:
 - 8.2.1. Wahrung der Schiedsrichterinteressen welche der Schiedsrichtervereinigung angehören.
 - 8.2.2. Beratung grundsätzlicher Fragen aus dem Schiedsrichterbereich auf Bezirksebene.
 - 8.2.3. Wahl des Bezirksschiedsrichterausschusses

Die Jahreshauptversammlung ist mindestens 5 Wochen vor dem Bezirkstag durchzuführen. Die Jahreshauptversammlung ist berechtigt, aufgrund der Ermächtigung nach Ziffer 6.2., weitere Personen in Funktionen zu wählen.

9. Verbandsschiedsrichterausschuss

- 9.1. Dem Verbandsausschuss obliegt die gesamte Leitung des Schiedsrichterwesens im SHV. Er ist verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des SHV. Die getroffenen Anordnungen sind für die Bezirksschiedsrichterausschüsse und Schiedsrichtervereinigungen verbindlich.

- 9.2. Dem Verbandsschiedsrichterausschuss gehören an
 - 9.2.1. der Referent Schiedsrichterwesen (Vorsitzender)
 - 9.2.2. der stellvertretende Referent Schiedsrichterwesen (§ 26 Ziff. 4 SHV-Satzung)
 - 9.2.3. der Referent Schiedsrichterlehre
 - 9.2.4. der Verbandsschiedsrichteransetzer
 - 9.2.5. der Vorsitzende des SR-Beobachtungswesen
 - 9.2.6. der Auswerter der Vereinsbeobachtung
 - 9.2.7. die Bezirksschiedsrichterwarte, bzw. in deren Abwesenheit dessen Stellvertreter

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Verbandsausschusses ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Der Stellvertretende Referent Schiedsrichterwesen wird durch den VSRA gewählt. Der Referent Schiedsrichterlehre, der Vorsitzende des Beobachtungswesens, der Verbandsschiedsrichteransetzer und der Auswerter der Vereinsbeobachtung werden durch den Referent Schiedsrichterwesen berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Bezirksschiedsrichterwarte.

- 9.3. Der Verbandsschiedsrichterausschuss, bzw. dessen Beauftragter hat folgende Aufgaben:
 - 9.3.1. Entwicklung von Rahmenbedingungen für das Schiedsrichterwesen im SHV und seinen Bezirken.
 - 9.3.2. Ausbildung, Förderung und Überwachung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretäre auf SHV-Ebene sowie Schaffen von Voraussetzungen für deren Ausbildung, Förderung und Überwachung.
 - 9.3.3. Zuordnung der Schiedsrichter in Leistungsklassen und ggf. Erlass der hierfür notwendigen Richtlinien.
 - 9.3.4. Einteilung der Schiedsrichter für alle unter Leitung des SHV stehenden Spiele.
 - 9.3.5. Meldung der Zeitnehmer und Sekretäre für alle im Bereich des SHV unter Leitung des DHB stattfindenden Bundesligaspiele und/oder für anderweitige Maßnahmen des DHB, sowie Einteilung der Zeitnehmer und Sekretäre für alle im Bereich des SHV stattfindenden Spiele der 3. Liga und/oder anderweitige Maßnahmen des Regionalverbandes. Andere Regelungen können in den Durchführungsbestimmungen zu der jeweiligen Hallenrunde getroffen werden. Die insoweit erlassenen „Richtlinien für Sekretär/Zeitnehmer“ sind bindend.
 - 9.3.6. Organisation der Beobachtung der Schiedsrichter, die auf SHV-Ebene Spiele leiten, durch die vom Verbandsausschuss Schiedsrichter berufenen und eingesetzten Schiedsrichterbeobachter (Ziffer 4). Die insoweit erlassenen, aktuellen „Richtlinien für Schiedsrichterbeobachter“ sind bindend.
- 9.4. Der Referent Schiedsrichterwesen
 - 9.4.1. führt den Vorsitz im Verbandsschiedsrichterausschuss.
 - 9.4.2. obliegt die notwendige Koordinierung. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern des VSRA übertragen.
 - 9.4.3. wird durch den VT gewählt (§ 16 (1) a SHV-Satzung).
 - 9.4.4. teilt die Schiedsrichter ein oder überträgt die Einteilung an den Verbandsschiedsrichteransetzer. Letztgenannter kann die Einteilung im Einvernehmen mit dem Referent Schiedsrichterwesen auch auf die Bezirksschiedsrichterwarte delegieren für
 - a) Meisterschafts-/ und Pokalspiele auf Verbandsebene
 - b) Repräsentationsspiele des Verbandes
 - c) Spiele, soweit die Einteilung nicht durch übergeordnete Stellen erfolgt.

10. Vereinsschiedsrichterobmann

- 10.1. Die Vereine müssen jedes Jahr der SR Vereinigung eine fachlich hierzu geeignete Person benennen, welche als Vereinsschiedsrichterobmann fungiert. Sie ist Ansprechpartner des Vereins/ der Spielgemeinschaft gegenüber des Bezirksschiedsrichterausschusses.
- 10.2. Ein Vereinsschiedsrichterobmann hat insbesondere die Aufgabe, alle neu ausgebildeten Schiedsrichter seines Vereins im ersten Jahr zu betreuen oder gegebenenfalls diese Aufgabe auf geeignete Personen zu übertragen. Weitere Aufgaben können in der ergänzenden Bezirks-SRO festgelegt werden.

11. Lehr- und Beobachtungswesen

- 11.1. Die vom Verbandsschiedsrichterausschuss herausgegebenen Richtlinien und Bestimmungen für die Schiedsrichterprüfung, Aus- und Weiterbildung und Beobachtungen der Schiedsrichter sind für alle Ausschüsse verbindlich.
- 11.2. Der Referent Schiedsrichterwesen, Referent Schiedsrichterlehre und der Vorsitzende des Beobachterwesens bilden auf Verbandsebene die Prüfungskommission.
- 11.3. Der Schiedsrichterwart, Schiedsrichterlehrwart und der Leiter des Beobachtungswesens bilden die Prüfungskommission auf Bezirksebene.
- 11.4. Die Prüfungsergebnisse sind dem Schiedsrichter auf Verlangen bekannt zu geben.
- 11.5. Die Entscheidung der Prüfungskommission ist endgültig.
- 11.6. Für die neutrale Beobachtung der Schiedsrichter dürfen nur eigens dafür ausgebildete Personen eingesetzt werden. Ihre Qualifikation ist durch eine jährliche, schriftliche Kenntnisprüfung festzustellen.
- 11.7. Die Beobachter werden
 - 10.7.1. auf Lehrgängen unter Leitung des Vorsitzenden/Leiters des Beobachtungswesens und
 - 10.7.2. durch regelmäßige Teilnahme an den Regel-/Lehrabenden der Schiedsrichter ausgebildet.
- 11.8. Die Einteilung zu Spielbeobachtungen obliegt auf
 - 10.8.1. Verbandsebene: dem Vorsitzenden des Beobachtungswesens.
 - 10.8.2. Bezirksebene: dem Leiter des Beobachtungswesens.

12. Tagungen der Schiedsrichterausschüsse, Beschlüsse

- 12.1. Die Schiedsrichterausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich, oder per E-Mail durch den jeweiligen Vorsitzenden.
- 12.2. Tagungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 12.3. Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Dabei muss mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sein.
- 12.4. Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit mehr als der Hälfte der Zahl seiner anwesenden Mitglieder gefasst.

13. Strafbestimmungen

- 13.1. Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär sowie Beobachter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Verbände.
- 13.2. Vergehen nach § 25 RO-DHB sowie Vergehen gegen die SR-O und/oder Schädigung des Ansehens des Schiedsrichterwesens werden je nach Zuständigkeit durch den Referent Schiedsrichterwesen oder Bezirksschiedsrichterwart, durch Maßnahmen nach § 6 (2) SRO-DHB geahndet, durch
 - 13.2.1. Verweis
 - 13.2.2. befristete Nichtansetzung zu Spielen
 - 13.2.3. Rückstufung in eine niedrige Leistungsklasse
 - 13.2.4. Streichung von der Schiedsrichterliste

Über die Verhängung von Geldbußen entscheiden die Spielleitenden Stellen bzw. die Rechtsinstanzen.

13.3. Die Ahndung von Vergehen kann auch auf Antrag der Organe des SHV ausgesprochen werden.

13.4. Schiedsrichter, die in einer Spielrunde zu Spielen eingeteilt sind und dabei zweimal unentschuldig nicht antreten, kann die Fähigkeit zur Wahrnehmung der Funktion aberkannt und von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.

13.5. Schiedsrichter, die in einem Spieljahr zweimal bei Spielen schuldhaft ausgeblieben sind, müssen vom Bezirksschiedsrichterwart dem Referent für Schiedsrichterwesen zur weiteren Prüfung gemeldet werden.

13.6. Die Streichung von der Schiedsrichterliste nach § 6 (2) SRO-DHB kann auf Antrag des Bezirksschiedsrichterausschuss und/oder auf Antrag der Organe des SHV nur vom Verbandsschiedsrichterausschuss ausgesprochen werden.

Die Entscheidung über die Streichung von der Schiedsrichterliste wird dem betroffenen Schiedsrichter und seinem Verein durch den zuständigen Bezirksschiedsrichterausschuss (Bezirksschiedsrichterwart) zugestellt, der den Schiedsrichterausweis sofort einzuziehen hat. Der Verein hat den Schiedsrichterausweis innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Entscheidung über die Streichung an den zuständigen Bezirksschiedsrichterwart zu übersenden.

13.7. Bei Nichtbeachtung dieser Frist beantragt der Verbandsschiedsrichterausschuss bei der zuständigen Rechtsinstanz des SHV, die Herausgabe des Schiedsrichterausweises anzuordnen.

13.8. Von der Schiedsrichterliste gestrichene Schiedsrichter können ihre Wiederaufnahme erst nach Ablauf eines Jahres (nach der Entscheidung) über den zuständige Bezirksschiedsrichterausschuss bei dem Verbandsschiedsrichterausschuss beantragen.

13.9. Der Verbands- oder Bezirksschiedsrichterausschuss ist berechtigt, in Fällen grober Pflichtverletzung nach 6(2) SRO-DHB, Schiedsrichter bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens vor den Rechtsinstanzen, von der Schiedsrichterliste zu streichen.

13.10. Schiedsrichter, die in einer Spielrunde an weniger als 50% der Schiedsrichter- bzw. Lehrabende (§ 7.3.7) teilnehmen, oder die geforderten Mindestanzahlspiele (§ 3 Abs. 4) nicht leiten, erfüllen nicht die Erfordernisse einer Schiedsrichterstelle gem. §§ 5 (1); 10 SHV-SpO.

13.11. Schiedsrichterbeobachter, die in einer Spielrunde an weniger als 50% der Regel-/Lehrabenden (§ 7.3.7) teilnehmen, erfüllen nicht die Erfordernisse einer Schiedsrichterstelle gem. §§ 5 (1); 10 SHV-SpO.